

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetz</b> Der Vollversammlung sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen: 1.- 14. .... 15. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 86 GO; 16. - 24. ...</p>	<p><b>§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetz</b> Der Vollversammlung sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen: 1.- 14. .... 15. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von <b>Art. 96 GO</b>; 16. - 24. ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium</u>: redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b> Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten: 1. - 13. ... 14. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von mehr als 5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten und Instandsetzungen) handelt;  15. bei Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten und Instandsetzungen von Bauten): 1. - 2. .... 16. ... 17. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von nicht rechtsfähigen örtlichen</p>	<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b> Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten: 1. - 13. ... 14. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von mehr als 5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um <b>Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes/ Investitionstätigkeit</b> handelt;  15. bei <b>Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes /Investitionstätigkeit</b>: 1. - 2. .... 16. ... 17. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von nicht rechtsfähigen örtlichen</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium und Stadtkämmerei</u>: redaktionelle Änderung</p> <p><u>Vorschlag Direktorium und Stadtkämmerei</u>: redaktionelle Änderung</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>Stiftungen mit einem Geschäftswert von mehr als 1 Mio. Euro;</p> <p>18. ...</p> <p>19. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 0,5 Mio. Euro übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>20. ...</p> <p>21. ...</p> <p>22. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem BauGB, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen 400.000,-- Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 150.000,-- Euro übersteigt;</p> <p>23. ...</p> <p>24. ...</p> <p>25. ...</p>	<p>Stiftungen mit einem Geschäftswert von mehr als 1 Mio. Euro. <b>Hiervon ausgenommen sind Erwerbsvorgänge im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO;</b></p> <p>18. ...</p> <p>19. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln <b>(ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide)</b> und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der <b>vorauussichtliche</b> Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 0,5 Mio. Euro übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist; <b>die Vorschrift des § 22 Satz 2 Nummer 13, Satz 1 Halbsatz 2 bleibt davon unberührt;</b></p> <p>20. ...</p> <p>21. ...</p> <p>22. <b>a) Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden</b> sowie b) Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem BauGB, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen <b>0,5 Mio.</b> Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 150.000,-- Euro übersteigt;</p> <p>23. ...</p> <p>24. ...</p> <p>25. ...</p>	<p><u>Vorschlag Kommunalreferat:</u> Vgl. Änderung des § 23 S. 1 Nr. 9 GeschO</p> <p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anpassung an § 22 Nr. 13 GeschO</p> <p><u>Vorschlag Stadtkämmerei:</u> Vermeidung von Unklarheiten im Vergleich mit der Vorschrift des § 22 S. 2 Nr. 13, 2. Hs. GeschO</p> <p><u>Vorschlag Kommunalreferat:</u> Anpassung der Wertgrenze an § 4 Nr. 18; Gleichbehandlung von Entschädigungen nach Bay. Enteignungsgesetz und BauGB</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>26. Ausreichung von Darlehen (ausgenommen Personalbaudarlehen, Umzugsdarlehen, <b>Darlehen für die Beschaffung von anerkannten Kraftfahrzeugen</b>, Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Bundesversorgungsgesetz); siehe auch Nr. 23;</p> <p>27. ...</p> <p>28. ...</p> <p>29. ...</p> <p>30. Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung und Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 BayBesG sowie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Beschäftigung mittels Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt;</p> <p>31. ...</p> <p>32. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 0,5 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 250.000 Euro erfordern;</p>	<p>26. Ausreichung von Darlehen (ausgenommen Personalbaudarlehen, Umzugsdarlehen, Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Bundesversorgungsgesetz); siehe auch Nr. 23;</p> <p>27. ...</p> <p>28. ...</p> <p>29. ...</p> <p><b>30. (aufgehoben)</b></p> <p>31. ...</p> <p>32. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als <b>1 Mio. Euro</b> oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als <b>0,5 Mio. Euro</b> erfordern;</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium</u>: Aufgrund Wegfall der gesetzlichen Grundlage kann keine Ausreichung von Darlehen für sog. „anerkannte Kraftfahrzeuge“ mehr erfolgen.</p> <p><u>Vorschlag Personal- und Organisationsreferat und Referat für Bildung und Sport</u>: Entscheidungen des § 4 Nr. 30 GeschO sollen zukünftig durch den Verwaltungs- und Personalausschuss bzw. den Bildungsausschuss jeweils als beschließenden Ausschuss beschlossen werden können, um Stadtrat und Verwaltung zu entlasten.</p> <p><u>Vorschlag Direktorium</u>: Anhebung des Wertes als Folge der Änderung in § 22 Nr. 33 GeschO.</p>
<p><b>§ 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse</b></p> <p>(1) ...</p> <p>1. - 4. ....</p>	<p><b>§ 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse</b></p> <p>(1) ...</p> <p>1. - 4. ....</p>	

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>5. Der Kommunalausschuss 17</b> für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere für Grundstücksangelegenheiten, für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch und für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>6. - 10. ...</p> <p><b>11. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung 23</b></p>	<p><b>5. Der Kommunalausschuss 17</b> für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere für Grundstücksangelegenheiten (<b>mit Ausnahme von Erwerbsvorgängen im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO</b>), für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch und für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>6. - 10. ..</p> <p><b>11. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung 23</b></p>	<p><u>Vorschlag Kommunalreferat: Vgl. Änderung des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO</u></p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>für die Angelegenheiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung einschließlich ITK-Vorhaben, insbesondere</p> <p>für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung, Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch, Vollzug der Baurechtsvorschriften in Fällen besonderer Bedeutung, Angelegenheiten der Stadtsanierung und des Wohnungsbaus, Begutachtung städtischer Bauvorhaben, die grundsätzliche städtebauliche, stadtgestalterische oder verkehrsplanerische Bedeutung haben oder mehr als unerheblich vom geltenden Planungsrecht abweichen, soweit der Ausschuss nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens mit dem Vorhaben befasst ist.</p> <p>12. - 14....</p> <p>(2) Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Verwaltungs- und Personalausschuss als Ferienausschuss die Aufgaben der Vollversammlung und der Senate, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 32 Abs. 4 GO). Hiervon ausgenommen sind die in § 2 Nrn. 1 bis 9, 11, 17, 19, 21 und 23 aufgeführten Angelegenheiten.</p> <p>Ausgenommen ist ferner die Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (§ 2 Nr. 12), soweit ihre Änderungen nicht in Verbindung mit der</p>	<p>für die Angelegenheiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung einschließlich ITK-Vorhaben, insbesondere</p> <p>für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung, Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch, Vollzug der Baurechtsvorschriften in Fällen besonderer Bedeutung, Angelegenheiten der Stadtsanierung und des Wohnungsbaus, Begutachtung städtischer <b>Baumaßnahmen</b>, die grundsätzliche städtebauliche, stadtgestalterische oder verkehrsplanerische Bedeutung haben oder mehr als unerheblich vom geltenden Planungsrecht abweichen, soweit der Ausschuss nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens mit dem Vorhaben befasst ist.</p> <p>12. - 14. ...</p> <p>(2) Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Verwaltungs- und Personalausschuss als Ferienausschuss die Aufgaben der Vollversammlung und der Senate, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 32 Abs. 4 GO). Hiervon ausgenommen sind die in § 2 Nrn. 1 bis 9, 11, 17, 19, 21 und 23 aufgeführten Angelegenheiten.</p> <p>Ausgenommen ist ferner die Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (§ 2 Nr. 12), soweit ihre Änderungen nicht in Verbindung mit der</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium</u>: redaktionelle Änderung</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und der Genehmigung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt erfolgen.	Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und der Genehmigung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen im <b>Finanzhaushalt</b> erfolgen.	<u>Vorschlag Stadtkämmerei:</u> redaktionelle Änderung
<p><b>§ 16 Verhältnis zur Verwaltung</b>            (1) - (3) .....</p> <p>(4) Über die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten mit einem Wert von über 100.000,-- Euro (für den Bereich des Baureferates mit einem Wert von über 0,5 Mio. Euro) und über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken mit einem Geschäftswert von über 25.000,-- Euro sind, soweit nicht der zuständige Ausschuss beschließt, die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat bzw. die Korreferentin oder der Korreferent zu unterrichten.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von mehr als 25.000,-- Euro gemäß § 22 Satz 2 Nr. 6 GeschO sowie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der laufenden Angelegenheiten (§ 22 GeschO), unabhängig von der Höhe des Zuschusses.</p> <p>(5) ... (6) ...</p>	<p><b>§ 16 Verhältnis zur Verwaltung</b>            (1) - (3) ...</p> <p>(4) Über die Vergabe von Lieferungen und <b>Leistungen</b> mit einem Wert <b>über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten – ohne Umsatzsteuer</b> - (für den Bereich des Baureferates mit einem Wert von über 0,5 Mio. Euro) und über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken mit einem Geschäftswert von über 25.000,-- Euro sind, soweit nicht der zuständige Ausschuss beschließt, die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat bzw. die Korreferentin oder der Korreferent zu unterrichten.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von mehr als <b>50.000,-- Euro</b> gemäß § 22 Satz 2 Nr. 6 GeschO sowie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der laufenden Angelegenheiten (§ 22 GeschO), unabhängig von der Höhe des Zuschusses.</p> <p>(5) ... (6) ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anhebung der Wertgrenze für Unterrichtungspflicht der Verwaltung im Bereich Vergaben außerhalb des Bereichs des Baureferats</p> <p><u>Vorschlag Referat für Bildung und Sport:</u> Anhebung der Wertgrenze für Unterrichtungspflicht bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend den Anordnungen zur Ausführung des jeweiligen Haushaltsplanes (vgl. § 22 Nr. 6)</p>
<p><b>§ 22 Laufende Angelegenheiten</b>            Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt</p>	<p><b>§ 22 Laufende Angelegenheiten</b>  <b>(1)</b> Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die</p>	

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Auszahlungen von nicht mehr als 250.000,-- Euro (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um Bauvorhaben des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen) handelt;</li> <li>2. Bei Bauvorhaben des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) a) - c) ee) ....</li> <li>3. Vergabe von Lieferungen und Arbeiten im Wert bis zu 1 Mio. Euro, bei Vorhaben zzgl. eines Ansatzes für unvorhersehbare Leistungen im Rahmen des Auftragszwecks bis zu 20 % der Vergabesumme; im Falle der Verteilung der Arbeit oder Lieferung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend. Für den Bereich des Baureferates ist die Entscheidungszuständigkeit für höhere Vergabesummen gemäß Art. 37 Abs. 2 GO übertragen worden (§ 23 Satz 1 Nr. 8 GeschO);</li> </ol>	<p>für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Auszahlungen von nicht mehr als 250.000,-- Euro (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um <b>Baumaßnahmen</b> des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen) handelt;</li> <li>2. Bei <b>Baumaßnahmen</b> des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) a) - c) ee) ...</li> <li>3. Vergabe von Lieferungen und <b>Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 2 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO).</b> Für den Bereich des Baureferats ist die Ent-</li> </ol>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> redaktionelle Änderung</p> <p><u>Vorschlag Direktorium:</u> redaktionelle Änderung</p> <p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anhebung der Wertgrenze, die seit 2003 unverändert geblieben ist und Anpassung an die Kostenentwicklung. Außerdem soll die Bestimmung an die vergaberechtlichen Vorschriften angepasst werden.</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>3.a) Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen) – insoweit gilt § 22 Satz 2 Nr. 3 GeschO -, wenn bei der Vergütung ein Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschritten wird;</p>	<p>3.a) Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen) - insoweit gilt § 22 Satz 2 Nr. 3 GeschO -, <b>bis zur Höhe eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art</b></p>	<p><u>Vorschlag Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie Direktorium: Anhebung der Wertgrenze.</u> Bestimmung existiert seit 1997 und ist an die Kostenentwicklung anzupassen. Außerdem soll die Bestimmung an die vergaberechtlichen Vorschriften angepasst werden.</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
	<b>handelt (vgl. § 78 a GeschO).</b>	
4.(a)	4.(a)	
5. ...	5. ...	
6. ...	6. ...	
7. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit sie einen Wert von 0,5 Mio. Euro nicht übersteigen. Annahme beantragter Zuwendungen von Bund und Land ohne betragsmäßige Begrenzung;	7. <b>Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften, Vermächtnissen sowie Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit angemessenem Austauschverhältnis bis zu einem Wert von 0,5 Mio. Euro. Annahme und Ablehnung von Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, soweit sie einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Annahme beantragter Zuwendungen von Bund und Land sowie Europäischer Union ohne betragsmäßige Begrenzung;</b>	<u>Vorschlag Stadtkämmerei:</u> Anpassung Wertgrenze aufgrund Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013, Umsetzung Handlungsempfehlungen für den Umgang von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bay. StMI; teils Beibehaltung der Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro, da sie mangels Korruptionsanfälligkeit nicht in den Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen fallen
8. Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieterinnen bzw. Mietern, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung 25.000,-- Euro nicht übersteigt;	8. Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieterinnen bzw. Mietern, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung <b>100.000,--</b> Euro nicht übersteigt;	<u>Vorschlag Kommunalreferat:</u> Entlastung des Stadtrates
9. Zahlung von Entschädigungen an Mieterinnen bzw. Mieter bis zu 50.000,-- Euro im Einzelfall;	9. Zahlung von Entschädigungen an Mieterinnen bzw. Mieter bis zu <b>100.000,--</b> Euro im Einzelfall;	<u>Vorschlag Kommunalreferat:</u> Entlastung des Stadtrates
10. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen 40.000,-- Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 15.000,-- Euro nicht übersteigt;	10. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen <b>250.000,--</b> Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen <b>90.000,--</b> Euro nicht übersteigt;	<u>Vorschlag Kommunalreferat:</u> Anpassung der Wertgrenze an § 22 Nr. 4 b GeschO zur Entlassung des Stadtrates

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>11. Gewährung von Darlehen und Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Umwandlung solcher Darlehen in Entschädigungen bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000,-- Euro im Einzelfall;</p> <p>12. ...</p> <p>13. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- Euro nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Einlegung aller Widersprüche, die sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union wenden sowie alle Einsprüche der Stadtkämmerei gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung. Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats;</p> <p>14. ...</p> <p>15. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 10.000,-- Euro im Einzelfall; in bestimmten Fällen nach Maßgabe der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;</p> <p>15.a) ...</p>	<p>11. Gewährung von Darlehen und Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Umwandlung solcher Darlehen in Entschädigungen bis zu einem Gesamtbetrag von <b>100.000,-- Euro</b> im Einzelfall;</p> <p>12. ...</p> <p>13. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln <b>(ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide)</b> und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der <b> voraussichtliche</b> Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- Euro nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Einlegung aller Widersprüche, die sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union wenden sowie alle Einsprüche der Stadtkämmerei gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung. Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats;</p> <p>14. ...</p> <p>15. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von <b>25.000,-- Euro</b> im Einzelfall; in bestimmten Fällen nach Maßgabe der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;</p> <p>15.a) ...</p>	<p><u>Vorschlag Kommunalreferat</u>: Entlastung des Stadtrates</p> <p><u>Vorschlag Direktorium</u> klarstellende Präzisierung des Begriffs „Rechtsbehelfe“; Abstellen auf den voraussichtlichen Streitwert für den Fall, dass die endgültige Streitwertfestsetzung vom Gericht abweichend von der vorläufigen Streitwertfestsetzung erfolgt.</p> <p><u>Vorschlag Kulturreferat und gesamtstädtische Projektgruppe „Zuschussvollzug“</u>: Erhöhung der Wertgrenze vor dem Hintergrund der Teuerungsrate und Inflation; kleinere Kommunen haben höhere Werte</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>16. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen bis zu 10.000,-- Euro. Diese Grenze von 10.000,-- Euro gilt nicht für die Städtische Galerie im Lenbachhaus; hier gelten die vom Stadtrat jeweils festzulegenden Sonderregelungen;</p> <p>17. ...</p> <p>18. ...</p> <p>19. Auszahlung von Stiftungs- und Schenkungsmitteln als Beihilfen an Einzelpersonen bis zu 6.000,-- Euro jährlich im Einzelfall und als Zuwendungen an juristische Personen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke bis zu 10.000,-- Euro jährlich im Einzelfall, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist;</p> <p>20. - 32. ...</p> <p>33. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf bis zu 250.000,-- Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu 50.000,-- Euro erfordert;</p> <p>34. ....</p>	<p>16. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen bis zu <b>25.000,-- Euro</b>. Diese Grenze von <b>25.000,-- Euro</b> gilt nicht für die Städtische Galerie im Lenbachhaus; hier gelten die vom Stadtrat jeweils festzulegenden Sonderregelungen;</p> <p>17. ...</p> <p>18. ...</p> <p>19. Auszahlung von <b>Stiftungsmitteln als Beihilfen</b> an Einzelpersonen bis zu 6.000,-- Euro jährlich im Einzelfall und im Übrigen bis zu 10.000,-- Euro jährlich im Einzelfall. Auszahlung von Schenkungsmitteln als Beihilfen an Einzelpersonen bis zu 6.000,-- Euro jährlich im Einzelfall und als Zuwendung an juristische Personen, <b>nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen</b> bis zu 10.000,-- Euro jährlich im Einzelfall und im Übrigen bis zu 0,5 Mio. Euro.</p> <p>20. - 32.</p> <p>33. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf bis zu <b>0,5 Mio. Euro</b> oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu <b>100.000,-- Euro</b> erfordern;</p> <p>34. ...</p> <p><b>(2) Soweit die Angelegenheit in §§ 2 bis 4, 7, 22 Abs. 1 Satz 2 und 23 bis 26 nicht abweichend geregelt ist, ist eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auch gegeben bei Entscheidungen jeder Art, insbesondere beim Abschluss von Verträgen</b></p>	<p><u>Vorschlag Kulturreferat</u>: Anhebung der Wertgrenze entspricht den Entwicklungen des Marktes</p> <p><u>Vorschlag Revisionsamt</u>: Trennung der Regelungen zwischen Stiftungs- und Schenkungsmittel. Klarstellung, dass nicht nur juristische Personen erfasst werden sollen.</p> <p><u>Vorschlag Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie Direktorium</u>: Anhebung der Wertgrenzen: Bestimmung existiert seit 1998 und ist an die Kostenentwicklung anzupassen</p> <p><u>Vorschlag Direktorium</u>: Für Angelegenheiten, die in der GeschO nicht ausdrücklich geregelt sind, soll für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister allgemein der Betrag von 2 Mio. Euro festgesetzt werden. Der Betrag von 2 Mio.</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
	<p><b>und bei der Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit es sich um</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine laufende Angelegenheit handelt,</li> <li>- die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung hat und</li> <li>- keine finanzielle Verpflichtung der Stadt über 2 Mio. Euro erwarten lässt.</li> </ul>	<p>Euro orientiert sich an der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.</p>
<p><b>§ 23 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO</b>                      Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen                      1. - 8. ....</p>	<p><b>§ 23 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO</b>                      Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen                      1. - 8. ....</p> <p><b>8a. Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Referate bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5 Mio. Euro.</b></p> <p><b>9. Erwerb von nach dem Bebauungsplanentwurf (Entwurf des Billigungsbeschlusses)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- festzusetzenden Gemeinbedarfs-einrichtungen und -flächen für Kindertageseinrichtungen;</li> <li>- festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung);</li> </ul>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Regelung des Baureferats (§ 23 Nr. 8) soll auch für andere Referate entsprechend übernommen werden.</p> <p><u>Vorschlag Kommunalreferat:</u> Übertragung der Zuständigkeit zum Erwerb von Kindertagesstätten, Verkehrsflächen und Grünflächen im Rahmen städtebaulicher Regelungen unabhängig von deren Wert auf OB</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.</p>	<p><b>- festzusetzenden öffentlichen Grünflächen;</b></p> <p><b>im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder Durchführungsverträgen nach BauGB.</b></p> <p><b>Die obigen Festlegungen gelten auch für den Erwerb von baulich integrierten, als Gemeinbedarfseinrichtungen festzusetzenden Kindertageseinrichtungen. Als Erwerb gilt auch, wenn statt eines Eigentumserwerbs im Einzelfall die Bereitstellung in anderer, rechtlich gesicherter Form erfolgt.</b></p> <p><b>§ 22 Satz 2 Nr. 30a bleibt unberührt.</b></p> <p>Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.</p>	
<p><b>§ 36 Pflichtwidriges Verhalten</b>            (1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Stadtrats gröblich schädigen oder sich ohne genügende Entschuldigung der Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen entziehen, haben sich auf Antrag des Oberbürgermeisters oder von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern vor dem Ältestenrat zu verantworten. Jedes</p>	<p><b>§ 36 (aufgehoben)</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Die Sorgfalts- und Verhaltenspflichten, die die ehrenamtlichen Stadtratsmitglied treffen, ergeben sich abschließend aus den Vorschriften der bayer. Gemeindeordnung (insbesondere Art. 20 GO). Die Geschäftsordnung kann über diese gesetzlichen Bestimmungen nicht hinausgehen; sie kann weder weitergehende Verhaltenspflichten anordnen noch Sanktionen</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>Stadtratsmitglied kann auch eine Untersuchung gegen sich selbst durch den Ältestenrat beantragen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat führt die notwendigen Untersuchungen durch und gibt abschließend dem betroffenen Stadtratsmitglied Gelegenheit, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.</p> <p>(3) Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchungen kann der Oberbürgermeister nach Beratung im Ältestenrat der Vollversammlung folgende Maßnahmen empfehlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schriftliche Missbilligung durch den Oberbürgermeister;</li> <li>2. Missbilligung durch den Oberbürgermeister in öffentlicher Stadtratssitzung;</li> <li>3. bei Verletzung der Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen ein Ordnungsgeld gemäß Art. 48 Abs. 2 GO;</li> <li>4. bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten ein Ordnungsgeld gemäß Art. 20 Abs. 4 GO; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt; die Haftung gegenüber der Stadt richtet sich nach den Vorschriften, die für den Oberbürgermeister gelten und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt (Art. 20 Abs. 4 GO);</li> </ol>		<p>vorsehen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Die Regelungen in der Gemeindeordnung reichen daher aus.</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>5. zeitweiligen Ausschluss von der Mitarbeit in den Ausschüssen bzw. der Vollversammlung (Art. 53 GO) und der Tätigkeit als Korreferentin bzw. Korreferent oder Verwaltungsbeirätin bzw. Verwaltungsbeirat;</p> <p>6. Verlust des Amtes, falls sich ein ehrenamtliches Stadratsmitglied nach zwei, wegen Versäumnis erkannter Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, entzieht (Art. 48 Abs. 3 GO).</p> <p>(4) Der Beschluss der Vollversammlung ist dem betroffenen Stadratsmitglied unverzüglich durch den Oberbürgermeister zuzustellen, in den Fällen des Abs. 3 Ziffern 3, 4, 5 und 6 mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p>		
<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b>            (1) - (2) .....            (3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen sind an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und an alle ehrenamtlichen Stadratsmitglieder zuzustellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird. Im Übrigen sind sie an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Ausschussmitglieder und die fraktionslosen Stadratsmitglieder zuzustellen. Hierfür gelten folgende Fristen:            Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der</p>	<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b>            (1) - (2) ...            (3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen sind an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und an alle ehrenamtlichen Stadratsmitglieder zuzustellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird. Im Übrigen sind sie an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Ausschussmitglieder und die fraktionslosen Stadratsmitglieder zuzustellen. Hierfür gelten folgende Fristen:            Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der</p>	

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>Sitzung zuzustellen; Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; abweichend hiervon gilt bei Sitzungsvorlagen über Vergaben sowie die Ausführungsgenehmigungen nach den Richtlinien für die Projektierung städtischer Bauvorhaben, Bereich Hochbau, eine Frist von vier vollen Kalendertagen. Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht zugestellt werden können, dürfen innerhalb der genannten Fristen noch zugestellt (notfalls vor der Sitzung als Tischvorlage im Sitzungsraum aufgelegt) werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Teil 2 der Sitzungsvorlagen über den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß den vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien für Ausschreibung und Bewerberauswahl. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.</p>	<p>Sitzung zuzustellen; Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; abweichend hiervon gilt bei Sitzungsvorlagen über Vergaben sowie die Ausführungsgenehmigungen nach den Richtlinien für die Projektierung städtischer <b>Baumaßnahmen</b>, Bereich Hochbau, eine Frist von vier vollen Kalendertagen. Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht zugestellt werden können, dürfen innerhalb der genannten Fristen noch zugestellt (notfalls vor der Sitzung als Tischvorlage im Sitzungsraum aufgelegt) werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Teil 2 der Sitzungsvorlagen über den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß den vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien für Ausschreibung und Bewerberauswahl. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium</u>: redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 46 Öffentlichkeit der Sitzungen</b> (1) ... (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln: 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen und Ehrungen, 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,</p>	<p><b>§ 46 Öffentlichkeit der Sitzungen</b> (1) ... (2) In nichtöffentlicher Sitzung <b>werden in der Regel behandelt</b>: 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen, 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,</p>	<p><u>Vorschlag Stadtkämmerei</u>: In einigen der in Abs. 2 geregelten Fälle ist entgegen dem bestehenden Wortlaut, wonach eine zwingende Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgeschrieben ist, eine öffentliche Behandlung möglich oder zwingend; daher Ersetzung durch nicht zwingende Regelbeispiel</p>



## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>(4) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die weitere nichtöffentliche Sitzung.</p>	<p>(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).</p> <p>(5) Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sowie gegebenenfalls die Beratung der Sitzungsvorlagen, die zwar in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, jedoch aufgrund Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind (z. B. Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch).</p> <p><b>(6)</b> Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die weitere nichtöffentliche Sitzung.</p>	